
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Förderbekanntmachung in Ergänzung der Förderrichtlinie „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK)“

Förderkategorie 12 „Transformationstechnologien“

vom 16. Oktober 2024

Präambel

In Ergänzung der novellierten Förderrichtlinie „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK)“ vom 13. August 2024 (im Folgenden Förderrichtlinie STARK, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/20240813-stark-novelle.pdf?__blob=publicationFile&v) werden mit dieser Förderbekanntmachung besondere Zuwendungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren gem. Ziffern 5 und 8.4 der Förderrichtlinie STARK veröffentlicht. Diese Förderbekanntmachung ersetzt die dort benannten Merkblätter für Förderkategorie 12.

Auf Grundlage des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und der Förderrichtlinie STARK unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die deutschen Kohleregionen bei ihrer Transformation und Entwicklung zu Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft. Bislang standen bei der STARK-Förderung nicht-investive Maßnahmen im Mittelpunkt. Durch die unter anderem ergänzte Förderkategorie 12 in der Förderrichtlinie STARK vom 13. August 2024 soll ein Anreiz zu Investitionen unter anderem in den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten für Transformationstechnologien geschaffen werden. Zudem hat die Europäische Kommission am 29. Juli 2023 die BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien auf Grundlage des TCTF (Temporary Crisis und Transition Framework) genehmigt, welche eine beihilferechtliche Grundlage für den Kapazitätsaufbau im Bereich von strategischen Transformationstechnologien und deren Vorprodukten und Schlüsselkomponenten bietet.

1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen zum Aufbau und Ausbau von Produktionskapazitäten in Transformationstechnologien (Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS)), die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Die Projekte müssen der Kategorie 12 der Förderrichtlinie STARK vom 13.08.2024 entsprechen und in einem Fördergebiet nach §§ 2, 11 und 12 InvKG ihre Wirkung entfalten.

Die nach dieser Förderbekanntmachung förderfähigen Projekte müssen u. a. die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Eine strukturpolitische Wirksamkeit muss gegeben sein. Die Investition sollte daher signifikante Auswirkung auf Wertschöpfung, Arbeitsmarktsituation und kommunales Steueraufkommen im Fördergebiet erwarten lassen. Die Investition muss dazu beitragen, dass das Fördergebiet zu einer Modellregion für eine gelungene Transformation durch den Kohleausstieg wird.
- Das Projekt muss dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der EU und das nachhaltige Wachstum zu stärken sowie die gesellschaftlichen Herausforderungen der EU zu

bewältigen. Zudem soll schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern das angestrebte Projekte zum Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in Transformationstechnologien beiträgt.

- Die Projektzeitig geplanten Investitionen sollten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ¹ mindestens 500.000 Euro sowie für große Unternehmen mindestens 1.000.000 Euro betragen und für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft insgesamt, aber auch für das Unternehmen selbst von strategischer Bedeutung sein.
- Die Zielsetzungen und Vorteile des Projektes müssen klar und auf eine konkrete sowie erkennbare Art und Weise definiert sowie von anderen Projekten in diesem Bereich abgrenzbar sein.
- Sofern vorhanden, müssen relevante Vorprojekte angeführt und als Anhang zur Projektskizze nachgewiesen werden. Relevante Vorprojekte sind ähnliche Projekte wie das skizzierte, die der Skizzeneinreicher bereits in der Vergangenheit durchgeführt hat und aus denen sich eine besondere Expertise oder Qualifizierung des Skizzeneinreichers ableiten lassen.
- Es sollte, soweit möglich, der Nachweis der Resilienz und Diversifizierung in der Wertschöpfungskette erbracht werden, bspw. durch den Nachweis verschiedener Lieferanten von Ausgangsmaterialien und Abnehmern der Produkte. Diese sollen möglichst durch aussagekräftige Nachweise (bspw. Absichtserklärungen) gestützt werden.
- Geförderte Produktionsanlagen sollen vorrangig mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden. Der Einsatz anderer Energiequellen schließt eine Förderung nicht aus, wenn dies vorübergehend aus Gründen nicht hinreichender Verfügbarkeit oder wesentlich höherer Kosten für einen Übergangszeitraum erforderlich ist und immer noch hohe Treibhausgas-Einsparungen erzielt werden können. In diesem Fall ist gesondert darzulegen, wann und in welchem Umfang ein Betrieb der Anlage mit grüner Energie erfolgen wird. Ein entsprechender Treibhausgas-Minderungspfad sollte für die Übergangszeit dargestellt werden.
- Es muss dargelegt werden, dass das Projekt unter den aktuellen Marktbedingungen nicht bzw. nicht in dieser Form finanzierbar wäre und ohne die Förderung nicht umgesetzt werden könnte. Es muss die Notwendigkeit und Angemessenheit einer staatlichen Förderung unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Risikos erläutert werden.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Niederlassung in Deutschland haben. KMU stellen ein wesentliches Fundament für die Wirtschaftskraft in den vom Strukturwandel betroffenen Kohleregionen dar. Sie tragen maßgeblich zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Stabilität bei.

Es gilt 4.2 der Förderrichtlinie STARK. Darüber hinaus sind Unternehmen nicht antragsberechtigt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist, oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn mit den Arbeiten am Projekt noch nicht begonnen worden ist. Vor Beginn der Arbeiten² für das Projekt, der Tätigkeiten oder vor dem Abschluss

¹ Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 und Anhang Artikel 2)

² Der Begriff „Beginn der Arbeiten“ bezeichnet entweder den Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der frühere dieser Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

von der Ausführung des Projekts zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsverträgen ist von dem Zuwendungsempfänger eine Bewilligung der Zuwendung abzuwarten. Von dieser Regelung kann nach Antragstellung bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe in Form eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns abgewichen werden, wenn ein Abwarten des Zuwendungsbescheides im Einzelfall unzumutbar wäre. Der Einzelfall ist konkret zu beschreiben und nachvollziehbar zu begründen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist abzuwarten.

Die Laufzeit der Projekte soll in der Regel maximal 4 Jahre betragen und den 31. Dezember 2030 nicht überschreiten. Davon abweichende Regelungen werden – soweit erforderlich – bekanntgegeben.

Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes. Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Antragsteller in der Lage sind, ihre jeweiligen Eigenanteile an den gesamten Projektkosten aufzubringen und dies ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt. Der Antragsteller muss hierzu der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan sowie einen Bonitätsnachweis vorlegen.

Im Falle einer Bewilligung ist ggf. eine Besicherung der Förderung der Investitionen in angemessener Höhe zu erbringen und muss bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums gegeben sein.

Der Zuwendungsempfänger muss die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendigen Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Projektes sicherstellen.

Um die beihilferechtlichen Anforderungen zu erfüllen, muss sich der Zuwendungsempfänger verpflichten, die Investitionen nach deren Abschluss mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei KMU) in dem betreffenden Gebiet zu erhalten. Je nach Investition wird der Zuwendungsgeber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und nach Einzelprüfung längere Zweckbindungsfristen festlegen. Sofern die Wirtschaftstätigkeit während des Mindestzeitraums in dem betreffenden Gebiet erhalten bleibt, sollte diese Verpflichtung der Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstungen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums veralten oder defekt werden, nicht entgegenstehen. Es dürfen jedoch keine weiteren Beihilfen für die Ersetzung dieser Anlagen oder Ausrüstungen gewährt werden.

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn dadurch die Verlagerung von Produktionstätigkeiten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterstützt³ wird. Zuwendungsempfänger müssen in diesem Zusammenhang bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor Stellung des Antrags keine Verlagerung zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in die die geförderte Investition getätigt werden soll und zusagen, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition nicht zu tun.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung mit den in Nummer 4.2 genannten maximalen Förderquoten und -summen gewährt. Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (entsprechend §2 Absatz 2 der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien), unter Anwendung der ANBest-P und den jeweils anzuwendenden aktuellen Nebenbestimmungen des BMWK in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben anteilig finanziert werden. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben vorausgesetzt.

³ Vor Gewährung der Beihilfe prüft die Bewilligungsbehörde oder administrierende Stelle auf der Grundlage der vom Beihilfeempfänger übermittelten Informationen und Verpflichtungen, welche Risiken konkret bestehen, dass die produktive Investition außerhalb des EWR getätigt wird, und ob das Risiko einer Verlagerung innerhalb des EWR besteht.

Die Beihilfeintensität darf nach dem Wortlaut der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien 15 % der beihilfefähigen Ausgaben⁴ nicht übersteigen und der Gesamtbetrag der Beihilfe darf 150 Millionen Euro je Unternehmen in Deutschland nicht übersteigen. Dabei gilt jedoch Folgendes:

Bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die nach geltender Fördergebietskarte für die Bundesrepublik Deutschland als C-Fördergebiete ausgewiesen sind⁵ und den Fördergebieten nach §§ 2, 11 und 12 InvKG entsprechen, kann die Beihilfeintensität auf 20 % der beihilfefähigen Ausgaben⁶ angehoben werden, der Gesamtbetrag der Beihilfe darf 200 Mio. EUR je Unternehmen in Deutschland nicht übersteigen.

Bei Investitionen kleiner Unternehmen können die Beihilfeintensitäten um weitere 20 Prozentpunkte und bei Investitionen mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte angehoben werden.

Bei der Einhaltung der maximalen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in § 3 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien einzuhalten. Der Gesamtbetrag der Beihilfe darf unter keinen Umständen 100 % der beihilfefähigen Ausgaben⁷ übersteigen.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich grundsätzlich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ des BMWK.

Entsprechend § 2 Absatz 1 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien sind alle Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und immaterielle Vermögenswerte (wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstiges geistiges Eigentum)⁸ zum Auf- und Ausbau von Transformationstechnologien in den geförderten Gebieten beihilfefähig.

4.4 Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben können den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) entnommen werden. Sämtliche Unterlagen sind zu finden unter:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwk

Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. die zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils gültige Nachfolgeregelung), die Bestandteile des Zuwendungsbescheids werden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Den Beauftragten des BMWK, dem Bundesrechnungshof und den Prüforgane der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller macht im Antrag die gem. Anhang II der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2023) 1711 final vom 09. März 2023 erforderlichen Angaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe, deren Höhe 100.000 EUR überschreitet, in der Beihilfentransparenzdatenbank der Kommission oder auf einer umfassenden

⁴ Der Begriff „Ausgaben“ wird abweichend vom Wortlaut der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien gewählt, da im nationalen Zuwendungsrecht zwischen Ausgaben und Kosten differenziert wird.

⁵ Vergleiche GRW-Fördergebiete 2022 bis 2027 sowie Anhang 6 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023

⁶ siehe Fußnote 4

⁷ siehe Fußnote 4

⁸ Die immateriellen Vermögenswerte müssen 1) an das betreffende Gebiet gebunden sein und dürfen nicht auf andere Gebiete übertragen werden, 2) in erster Linie in der jeweiligen Herstellungsanlage genutzt werden, die die Beihilfe erhält, 3) abschreibungsfähig sein, 4) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, 5) auf der Aktivseite der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, ausgewiesen werden und 6) mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Projekt, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden bleiben (s. § 2 Absatz 1 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien).

nationalen oder regionalen Beihilfe-Internetseite veröffentlicht werden müssen (§ 4 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien).

Das BMWK informiert die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Gewährung der Beihilfe auf der Grundlage der vom Beihilfeempfänger gemachten Angaben (nach Anhang II der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2023) 1711 final vom 09. März 2023) über den Tag der Gewährung, den Beihilfebetrag, die beihilfefähigen Ausgaben, den Namen des Beihilfeempfängers sowie die Art und den Standort der geförderten Investition.

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers

Zur Klärung von Fragestellungen der Interessenten, zur Koordination und Administration hat das BMWK folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger des BMWK für die Förderrichtlinie STARK,
Förderkategorie 12 „Transformationstechnologien“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Zentrale Ansprechpersonen beim VDI/VDE Innovation + Technik GmbH sind:

Herr Jonas Schwärzer
Frau Dr. Maike Sophie Gern

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Hotline: + 49 (0) 30/31 00 78-3672
Telefax: + 49 (0) 30/31 00 78-225
[E-Mail: STARK@vdivde-it.de](mailto:STARK@vdivde-it.de)

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies vom BMWK oder einer von ihm beauftragten Stelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwk abgerufen oder unmittelbar beim oben angeführten Projektträger angefordert werden.

Interessierten mit Bedarf an einer grundsätzlichen Förderberatung, z. B. Erstantragstellern, wird empfohlen sich mit der Förderberatung „Forschungs- und Innovationsförderung“ des Bundes (www.foerderinfo.bund.de) in Verbindung zu setzen.

6.2 Zweistufiges Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig und beginnt in der ersten Stufe mit der Vorlage von Projektskizzen, die für die Bewertung der Förderaussichten notwendig sind. Wird eine Projektskizze als förderfähig bewertet, erfolgt unter der Voraussetzung des Vorliegens ausreichender Haushaltsmittel eine Empfehlung zur Antragstellung. Mit Eingang vollständiger Antragsunterlagen setzt sich das Antragsverfahren in der zweiten Stufe fort und endet mit der Bewilligung oder Ablehnung des förmlichen Antrags. Alle Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen.

6.2.1 Vorlage von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH bis

06. Dezember 2024

zunächst Projektskizzen in elektronischer Form in deutscher Sprache unter Verwendung des elektronischen Skizzenassistenten vorzulegen:

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2412>

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Projektformular, das mittels des Skizzenassistenten erstellt wird, soll eine elektronische Projektskizze beigefügt werden, durch die die Erfüllung der inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachgewiesen wird. Diese Projektskizze darf einen Umfang von 20 DIN-A4-Seiten inklusive des Deckblatts nicht überschreiten (Schriftart Arial, Schriftgröße mindestens 11 Pkt., einfacher Zeilenabstand, Rand mindestens 2 cm). Sie muss ein fachlich beurteilbares Konzept und eine grobe Finanzplanung beinhalten. Im Konzept sollen die Ziele des Projektes mit Bezug zu den Zielen der adressierten Fördergegenstände der Förderrichtlinie STARK und dieser Förderbekanntmachung, die Organisationsstruktur und der Arbeitsplan erläutert werden.

Mit der Projektskizze muss ein überzeugendes Verwertungskonzept vorgelegt werden. In diesem müssen Marktpotenziale und Verwertungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation und der späteren Wertschöpfung in Deutschland konkret dargestellt werden

Die Projektskizze soll folgender Gliederung folgen:

- Deckblatt mit Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse) des Einreichenden, Laufzeit des Projekts, Tabelle „Überschlägige Abschätzung von Gesamtkosten und Förderbedarf“,
- Zusammenfassung des Projektvorschlags (maximal eine Seite: Titel, Kennwort, Antragsteller, Standort der geplanten Investition, Kurzbeschreibung mit quantifizierbaren Kennzahlen, Zeitplanung, Ausgaben und Förderbetrag),
- Thema und Zielsetzung des Projekts mit Bezug zu den Zielen der adressierten Fördergegenstände der Förderrichtlinie STARK und dieser Förderbekanntmachung,
- Notwendigkeit der Zuwendung: strategische Ausgangslage, wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko mit Begründung der Notwendigkeit staatlicher Förderung,
- strukturpolitische Wirksamkeit, gemäß den Zielen der Förderrichtlinie STARK und anhand der signifikanten Beiträge zu den Zielgrößen: Auswirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsmarktsituation und kommunales Steueraufkommen im Fördergebiet,
- Marktpotenzial (quantifiziert), Marktumfeld, wirtschaftliche und wissenschaftliche Konkurrenzsituation, Mehrwert für den Standort Deutschland und den Strukturwandel im Fördergebiet, Motivation der Auswahl des Standorts,
- Kurzdarstellung der Expertise des beantragenden Unternehmens und gegebenenfalls assoziierter Partner,
- Arbeitsplan mit Meilensteinen und Zwischenzielen,
- Finanzierungsplan: Grobes finanzielles Mengengerüst mit tabellarischer Finanzierungsübersicht in den jeweiligen Haushaltsjahren (mindestens Angabe von Ausgabenarten, Eigenmitteln/Drittmitteln). Nachweis der Sicherung der Finanzierung des Eigenanteils,
- Darstellung der Energieversorgung der geförderten Anlage,
- Ausführungen zur bestehenden oder möglichen Anbindung des Projektes an (europäische) Wertschöpfungsketten sowie an vorgelagerte und nachfragende Branchen, (soweit vorhanden, beteiligte Partner sowie Struktur und Status der Zusammenarbeit, strategische Ausgangslage der beteiligten Partner, Abdeckung der Wertschöpfungskette, ESG-Konformität
- Verwertungsplan (wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Ergebnisverwertung am Standort Deutschland durch die beteiligten Unternehmen und ggf. weiterer Einrichtungen inkl. Quantifizierung) mit Darlegung der Marktperspektiven inklusive Zeithorizont und Planzahlen,
- Erklärung, ob und wenn ja, inwieweit das Projekt anderweitig öffentlich finanziert wird oder werden soll.

Es steht den Interessenten frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit der eingebundenen Stelle des Landes (auch im Hinblick auf die jeweils noch verfügbaren Budgets) und dem Projektträger des BMWK - VDI/VDE-IT - Kontakt aufzunehmen.

Anhänge zur Projektskizze (bspw. aussagekräftige Absichtserklärungen assoziierter Partnerunternehmen/Lieferanten/Abnehmer, Nachweise zur Sicherung der Finanzierung des Eigenanteils oder sonstige relevante Nachweise) können dem Projektträger über das Einreichungstool als zusammengefügte PDF-Datei übermittelt werden.

6.2.2 Auswahl von Projektskizzen

Die eingegangenen Projektskizzen, die Projekte in demselben Revier und Bundesland betreffen, stehen untereinander im Wettbewerb: Für die Auswahl der zu fördernden Projekte werden die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen (keine Ausschlussliste):

- Schlüssigkeit der Projektskizze,
- strukturpolitische Wirksamkeit, gemäß den Zielen der Förderrichtlinie STARK und anhand der signifikanten Beiträge zu den Zielgrößen: Auswirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsmarktsituation und kommunales Steueraufkommen im Fördergebiet,
- Beitrag zum internationalen Klimaschutz, indem die Reviere zu Modellregionen für einen gelungenen Kohleausstieg werden,
- weitere Beiträge zu den förderpolitischen Zielen der Bundesregierung (Beitrag zur Sicherstellung und Schaffung von resilienten Liefer- und Wertschöpfungsketten in Deutschland und Europa, Beitrag des Projektes zur Unterstützung der grünen Transformation, insbesondere durch Treibhausgas-Reduktion oder Steigerung der Energieeffizienz),
- Arbeitsziel und Realisierungschancen (Hebelwirkung in Bezug auf die signifikante Umsetzung von Investitionen und innovativen Lösungen, der angestrebten Leistungskennzahlen (KPI), Originalität, Ganzheitlichkeit, Alleinstellungsmerkmale, etc.)
- Qualifikation und Expertise des Antragstellers, Nachweis relevanter Vorprojekte,
- Arbeitsplan (Ressourcenplanung, Meilensteinplanung/Abbruchkriterien, Aufwand- und Zeitplanung etc., Betrachtung von Risiken und Handlungsalternativen),
- Verwertungsplan (Darstellung und Quantifizierung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten und gegebenenfalls Umsetzbarkeit am Markt, Übertragbarkeit der Lösung etc., ggf. Angaben zu Lieferanten von Ausgangsmaterialien und Angaben zu Abnehmern des/der Produkte (inkl. Absichtserklärungen)),
- Zuwendungsfähigkeit und Angemessenheit von Ausgaben, angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen, Nachweis der Sicherung der Finanzierung des Eigenanteils,
- regionale Wirkung (wobei insbesondere KMU mit Sitz im Fördergebiet berücksichtigt werden sollen) unter Betrachtung der Einbindung weiterer KMU und von Aus- und Weiterbildungsaspekten,
- Konzept zur Mobilisierung/Sicherung der benötigten Fachkräfte ohne bereits beschäftigte Fachkräfte in der Region abzuschöpfen und Investitionsprojekte erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung für mindestens drei Jahre ab Projektbeginn,
- Innovationsgrad der Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, die durch das Projekt geschaffen werden, unter Berücksichtigung einer Einordnung der Ziele des Projektes im Vergleich zum Stand der Technik,
- Berücksichtigung von Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung bei der Herstellung, dem Einsatz und der weiteren Verwendung der anvisierten Produkte und Verfahren, Einhaltung von ESG-Standards und das Nichtvorhandensein von Zwangs-/Kinderarbeit.

Auf der Grundlage der Bewertung durch den Projektträger werden die für eine Förderung vorgesehenen Skizzen ausgewählt und dem BMWK zur Förderung empfohlen. Zusätzlich werden die betroffenen Bundesländer dazu aufgefordert eindeutige Stellungnahmen (Voten) zur strukturpolitischen Bedeutung der geplanten Projekte abzugeben. Eindeutig ist entweder ein positives oder ein negatives Votum. Die endgültige Entscheidung trifft das BMWK nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Zielen der Förderrichtlinie STARK, wobei eine positive Auswahlentscheidung für eine Förderung ein positives Votum der eingebundenen Stelle beim Land betreffend die strukturpolitische Bedeutung voraussetzt. Die Interessenten werden durch den Projektträger über das

Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert. Aus der Einreichung der Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

6.2.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe erfolgt für die ausgewählten Skizzen die Aufforderung, förmliche Förderanträge zu stellen. Der Antrag ist beim Projektträger unter Verwendung des für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformulars sowohl elektronisch als auch schriftlich einzureichen. Die elektronische Version ist unter Nutzung des elektronischen Antragsassistenten „easy-online“ einzureichen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung der förmlichen Förderanträge wird auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung der vorgelegten Anträge entschieden.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Fördermittel werden nach der den jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen entsprechenden Abrechnungsart gemäß Verwaltungsvorschrift Nummer 7 zu § 44 BHO bereitgestellt.

Zur elektronischen Abwicklung der bewilligten Zuwendung ist die Teilnahme am Verfahren „profi-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/profionline/>) vom Zeitpunkt der Bewilligung bis zur Beendigung des Projektes durch die Zuwendungsempfänger anzuwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem oben genannten Projektträger nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu zählen auch die vorher mitgeteilten Kennzahlen und weiteren Informationen mit dem Ziel, ein wirkungsorientiertes Monitoring durch den Projektträger und die Bewilligungsbehörde zu ermöglichen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

Durch die Abgabe der Projektbeschreibung entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über eine etwaige Projektförderung auf Basis einer fachlichen Bewertung und der verfügbaren Haushaltsmittel insgesamt erfolgt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch durch die Auswahl kein Anspruch auf eine bestimmte Höhe einer staatlichen Beihilfe begründet wird.

7 Geltungsdauer

Die Gewährung von Zuwendungen unter der Förderrichtlinie STARK und dieser Förderbekanntmachung ist an die Geltung der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien gekoppelt und entsprechend befristet bis zum 31. Dezember 2025 möglich.

Die Auszahlung der gewährten Beihilfen ist bis 31.12.2031 möglich.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Raphael L'Hoest